

1203. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Altstetten berichtete am 26. April 1933, daß er in Anlehnung an den neuen Bebauungsplan und in Nachachtung der Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten vom 22. Dezember 1932 die Bau- und Niveaulinien der Pestalozzistraße zwischen der Saumacker- und Weiherstraße abgeändert habe und um die Genehmigung der Vorlage ersuche. Mit seiner Zuschrift vom 24. April 1933 bestätigt der Bauvorstand I der Stadt Zürich, daß die Baulinienvorlage im Einvernehmen mit der Bauverwaltung der Stadt Zürich ausgearbeitet worden sei. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. März 1933 ist zu entnehmen, daß gegen die vom Gemeinderat Altstetten am 29. Dezember 1931, beziehungsweise 29. März 1932 beschlossene und in den kantonalen Amtsblättern vom 8. Januar und 5. April 1932 publizierte Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Pestalozzistraße keine Rekurse mehr anhängig sind.

Die Baudirektion berichtet:

Die Pestalozzistraße ist eine Gemeindestraße III. Klasse, welche südlich der Badenerstraße ungefähr parallel zu dieser verläuft. Die Baulinien werden im allgemeinen etwas gestreckt und der seit der früheren Genehmigung vom 1. März 1900 erfolgten Überbauung des Wohngebietes angepaßt.

Gegen die Neufestsetzung der Baulinien erfolgte Mitte Juli 1932 ein Rekurs an den Regierungsrat (J. Meiers Erben, in Altstetten). Nach wiederholten Verhandlungen konnte ein Vergleich zwischen den Rekurrenten einerseits und dem Gemeinderat Altstetten andererseits erwirkt werden, als dessen Resultat nunmehr die Vorlage der Baulinien erfolgt (vergl. Verfügung der Baudirektion Nr. 2930 vom 22. Dezember 1932).

Der Genehmigung steht nichts mehr im Wege.

Die Baulinien erhalten zwischen der Saumacker- und Weiherstraße 20 m Abstand. Mit der Aufhebung der früher gültigen Baulinien der Pestalozzistraße werden die Baulinien an der Saumacker- und Albisriederstraße geschlossen und damit im Zusammenhang an den Nebenstraßen der Pestalozzistraße die erforderlichen Anpassungen der Baulinien durchgeführt (siehe Planvorlagen 1 : 500). — Die Niveaulinie weist Steigungen bis 1,86 % auf.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Pestalozzistraße III. Klasse zwischen der Saumacker- und Weiherstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Altstetten genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.